

**Satzung des Vereins Niedernberger Seengemeinschaft e. V.
mit dem Sitz in Niedernberg
vom 19.02.2008 zuletzt geändert am 06.12.2024**

§ 1 Firma und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Niedernberger Seengemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Niedernberger Seengemeinschaft e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63843 Niedernberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist entstanden durch die Verschmelzung des Angelsportvereins Niedernberg und der Seegemeinschaft Niedernberg-Sulzbach mit Sitz in Niedernberg im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gem. §§ 99, 36 und 4 ff. UmwG.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Erwerb, die Anpachtung bzw. Verpachtung von Gewässerflächen sowie die gemeinsame Pflege, Unterhaltung und Befischung der Gewässer sowie die Förderung des waidgerechten Fischens und die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein erworbenen bzw. gepachteten Gewässern.

Durch Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung und dieser Gewässer dient der Verein der Gesundheitspflege, dem Naturschutz sowie der Landschaftspflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes, können für Ihre Vorstandstätigkeit jedoch jährlich eine durch die Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung erhalten, die jedoch die Höchstgrenze für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen darf. Diese Vergütung kann auch an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder gezahlt werden kann.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Fischerei zu verwenden hat

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Ein Minderjähriger bedarf zur Beitrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit und außerordentliche Mitglieder ernennen. Außerordentliches Mitglied können Personen werden, die sich für den Verein verdient gemacht haben und deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Zwecken des Vereins dienlich sein können. Außerordentliche Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. In dieser Mahnung wird eine Zahlungsfrist von vier Wochen eingeräumt und die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht. Erst nach Ablauf der Zahlungsfrist kann über die Streichung beschlossen werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Beschluss des Vorstands. Eine Benachrichtigung des betroffenen Mitglieds über die Streichung ist nicht zwingend nötig. §12 Abs. 2e der Satzung ist bei Streichen von der Mitgliederliste infolge Beitragsrückstand ausgeschlossen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a. ehrloses Verhalten,
 - b. Bestrafung wegen eines Verbrechens,
 - c. hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - d. Verstöße gegen bestehende Fischereigesetze bzw. gegen die nach § 12 erlassene Gewässerordnung,
 - e. schwere Verletzungen der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung mit einer durch diese zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt. Die erste Geschäftsordnung des Vereins ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren sowie Arbeitsstunden befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, insbesondere die vom Verein angemieteten, angepachteten und erworbenen Fischgewässer zu befischen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Voraussetzung für die Ausübung des Rechts zur Befischung der Fischgewässer ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines und eines vom Verein erteilten Erlaubnisscheins.
2. Die vom Vorstand erlassenen Anordnungen sind genau zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Geschäftsordnung sowie die Gewässerordnung zu beachten. Jede Anschriftenänderung, sowie die Änderung der Bankverbindung ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

3. Arbeitseinsätze für die Ausgestaltung und Einrichtung der Anglerseen, sowie für deren Unterhaltung und für sämtliche sonstigen dem Vereinszweck dienenden Arbeiten sind in gleicher Weise von allen Mitgliedern zu tragen. Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen finanziell abgegolten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Weitere Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands (2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer) gemeinschaftlich vertreten.

Die weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer) sollen von ihrer Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Neben den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 besteht der Vorstand ferner aus zehn weiteren – nicht vertretungsberechtigten – Vorstandspositionen. Diese werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellen des Jahresetats sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - d. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Streichung von Vereinsmitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g. Die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer einschließlich der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - 1a. Minderjährige Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Minderjährige bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand (Verwaltungsrat) aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Bestimmung des Rechnungsprüfers.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform an die letzte Brief- oder E-Mail-Adresse, sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus. Jedes Mitglied kann zwischen Brief- oder Emaileinladung wählen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlleiter wird von zwei weiteren Personen unterstützt, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist abweichend von § 33 BGB ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 3 der Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Niedernberg (§2Abs.4)
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.